

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrradschutz (AVF)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

## § 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsantrag genannten Sachen zur privaten Nutzung.  
(2) Kombiteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.

## § 2 Nicht versicherte Sachen

(1) Fahrräder, die gewerblich oder beruflich genutzt werden, und Elektrofahrräder (z. B. E-Bike/Pedelec) sind nicht Vertragsgegenstand.  
(2) Im Aktions-Komplettschutz und Diebstahlschutz sind neue und gebrauchte Fahrräder mit einem Kaufpreis inklusive Schloss bis 3.500 Euro versicherbar. Bei gebrauchten Fahrrädern gilt der Kaufpreis des Fahrrads inkl. Schloss als Bezugsgröße. Bei bereits im Haushalt vorhandenen gebrauchten Fahrrädern gilt der durch den Fachhändler festgelegte Zeitwert. Übersteigt dieser durch den Fachhändler ermittelte Zeitwert 500 Euro, so gilt der gemäß Biketax zu ermittelnde Wert. Fahrräder, die den jeweiligen Maximalkaufpreis übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsantrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt bestimmt:

### Aktions-Komplettschutz

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der Bauteile der versicherten Sache durch:  
a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung  
b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler  
c) Eigenverschulden des Versicherungsnehmers  
d) Unfall  
e) Fall, Sturz  
f) Vandalismus  
(2) Der Versicherer gewährt zudem Diebstahlschutz gemäß nachfolgender Regelung.

### Diebstahlschutz

(3) Bei Diebstahl leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Teilediebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile, soweit die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.

## § 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Entschädigung wird nicht geleistet für Elementarschäden durch z. B. Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Hagel oder höhere Gewalt, Man-Made-Katastrophen wie z. B. Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen, Großbrände sowie für Schäden durch von außen auf die Sache einwirkende zufällige Ereignisse wie z. B. Explosion oder Brand; durch Leitungswasser; die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung/Garantie des Herstellers oder Fachhändlers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; die durch Kernenergie, Terror oder Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen entstehen.  
(2) Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 4 (1) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## § 5 Leistungsumfang und -voraussetzung

(1) Die Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Verkaufspreis/Zeitwert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags. Pro Schadenfall ist vom Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung – soweit gesondert vereinbart – zu zahlen.  
(2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten einschließlich Arbeitslohn für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile.  
(3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Reparaturkostensatz bei Fahrraddefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparatur-Meldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Schadeneintritt. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150 Euro übersteigen, ist vor Reparaturausführung ein Kostenvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich sind bei Vandalismus der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.  
(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Ankündigung in Form einer Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(5) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(6) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Neukaufbeteiligung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat seit Schadeneintritt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergehende Einreichung eines Kostenvorschlags entscheiden und eine Neukaufbeteiligung zahlen.

(7) Der Versicherungsnehmer hat die Neukaufbeteiligung innerhalb von 1 Monat nach Zusage einer Neukaufbeteiligung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraums hat er die Daten der neuen Sache an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Neukaufbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für die Reparaturkosten-Übernahme, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt eine neue sechsmonatige Wartezeit, für die Neukaufbeteiligungsberechnung ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

### Diebstahlschutz

(8) Bei Diebstahl der versicherten Sache leistet der Versicherer Ersatz in Form eines fabrikneuen Fahrrads der gleichen Art, das von einem WERTGARANTIE Fachhändler ausgeliefert wird. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile sowie die Kosten einschließlich Arbeitslohn für die Erneuerung der zu ersetzenden Teile (in gleicher Art und Güte).  
(9) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei Diebstahl/Teilediebstahl/Vandalismus sind die Einreichung des Nachweises über die persönlich – nicht online – gestellte Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich die Einreichung des Diebstahlberichts und der Diebstahlmeldung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl/Teilediebstahl/Vandalismus. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Fahrrad wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(10) Innerhalb von 1 Monat seit Erhalt des Ersatzfahrrades hat der Versicherungsnehmer die Originalrechnung des WERTGARANTIE Fachhändlers für die Ersatzbeschaffung und die Daten der fabrikneuen Sache an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Entschädigungsleistung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Sofern Aktions-Komplettschutz vereinbart ist, beginnt für die Reparaturkostenübernahme, die durch Verschleißschäden notwendig wird, eine neue sechsmonatige Wartezeit.

(11) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(12) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als 1 Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagzahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrags verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

## § 6 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland, bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 6 Wochen, weltweit.

## § 7 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.  
(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.  
(3) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligung, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

## § 8 Anpassung des Beitrags

(1) Der Beitrag je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.  
(2) Ergibt die Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.  
(3) Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.  
(4) Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.  
(5) Bei Erhöhung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer den von der Anpassung betroffenen Versicherungsvertrag/Tarif innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Erhöhung, kündigen.  
(6) Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

## § 9 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt; bei Neuanschaffung gemäß § 5 Abs. 7, 10.  
(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – frühestens nach 12 Monaten.  
(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.  
(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet.  
(5) Nach Auszahlung der Neukaufbeteiligung – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – und nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen oder ausgelieferten fabrikneuen Fahrrad weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt nach Auszahlung ein Jahr.  
(6) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags für dieses Fahrrad durch den Erwerber aus.

## § 10 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

## § 11 Schlussbestimmung

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
(2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.  
(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.  
(4) Es gilt deutsches Recht.

→ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE AG  
Postfach 64 29 | 30064 Hannover  
Breite Straße 8 | 30159 Hannover

Tel. 0511 71280-123 | Fax: 0511 71280-406  
E-Mail: kundenservice@wertgarantie.de | www.wertgarantie.ag

Vorstand: Thomas Schröder (Vorsitzender), Johannes Schulze,  
Susann Richter | Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber

Amtsgericht Hannover HR B 20988